

N I E D E R S C H R I F T

über die am **Donnerstag, den 28.04.2016** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Martin a.T. stattgefundene 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2016.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.20 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Johann Koban

Gemeindevorstandsmitglied: 1. Vzbgm. Renate Lauchard
 2. Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger
 GV Robert Leininger
 GV Alfred Buxbaum

Mitglieder des Gemeinderates: Hildegard Tschultz, BEd.
 Ing. Josef Weiss
 Silke Goritschnig
 Matthias Pagitz
 Herbert Dritschler
 Nadja Reiter, BA
 Sabine Bauer
 Dr. Karin Waldher
 Rudolf Koenig

Ersatzmitglieder: Stefan Posratschnig für Konrad Kogler
 Thomas Kogler für Erich Eiper
 Stefan Petutschnig für Mag. Hannes Ackerer
 Siegfried Kollmann für Daniela Kollmann-Smole
 Ing. Günther Vogler für Wolfgang Wanker

Entschuldigt: Konrad Kogler
 Erich Eiper
 Mag. Hannes Ackerer
 Daniela Kollmann-Smole
 Wolfgang Wanker

Gemeindeverwaltung: AL Gerhard Kopatsch (Amtsleitung)
 Nadine Kamnik (Schriftführung)

T a g e s o r d n u n g:

1. Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2016 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
3. Um- und Ausbau der Volksschule: Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Neufassung des Finanzierungsplanes
 - b) die Vergabe der Aufträge an die bauausführenden Firmen
4. Wasserbezugsgebührenverordnung: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Wasserbezugsgebührenverordnung
5. Sanierung der Wasserversorgungsanlage in Töschling/Saag WVA BA 11: Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Auftragsvergabe für die Aufnahme eines Bankdarlehens
 - b) die Annahmeerklärung betreffend die Aufnahme eines Darlehens beim Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
 - c) die Annahmeerklärung betreffend den Abschluss des Förderungsvertrages B501966 mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH
6. Vermessung im Bereich Forstseestraße/Martinschitz: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde des DI Georg Worsche, 9500 Villach, GZ: 4845/15V, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der diesbezüglichen Verordnung
7. Antrag der Bürgerliste Techelsberg vom 14.03.2016 betreffend: Ausbau von Gehwegen in der Gemeinde – Erstellung einer Prioritätenliste; Beratung und Beschlussfassung
8. Antrag der Bürgerliste Techelsberg vom 14.03.2016 betreffend: Internet & Co. für Alt & Jung; Beratung und Beschlussfassung
9. Antrag der Bürgerliste Techelsberg vom 14.03.2016 betreffend: Neuplanung der Kreuzung „Forstseestraße“-B 83; Beratung und Beschlussfassung
10. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Johann Koban begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzmitglieder sowie die Bediensteten der Gemeinde und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Anschließend teilt der Bürgermeister mit, dass das Gemeinderatsmitglied Stefan Petutschnig noch nicht angelobt wurde. Daher ist die Angelobung in der heutigen Gemeinderatssitzung durchzuführen.

Der Bürgermeister bringt daraufhin die im § 21 Abs. 3 der K-AGO vorgeschriebene Gelöbnisformel zur Verlesung und das Gemeinderatsmitglied Stefan Petutschnig legt vor dem Gemeinderat das Gelöbnis ab.

Punkt 1 der Tagesordnung: (Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO)

Der Bürgermeister führt aus, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung die ÖVP-GR-Fraktion und die BLT-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfer gestellt haben. Nunmehr sollte daher die BLT-GR-Fraktion und die FPÖ-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfung durchführen. Daraufhin werden von der BLT-GR-Fraktion GR Dr. Karin Waldher und von der FPÖ-GR-Fraktion GR Rudolf Koenig als Protokollprüfer bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung: (Richtigstellung der Niederschrift vom 22.03.2016)

Der Bürgermeister führt aus, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 22.03.2016 von den Niederschriftsprüfern überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegende Niederschrift ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschrift wurde kein Einwand erhoben.

Punkt 3 der Tagesordnung: (Um- und Ausbau der Volksschule: a) die Neufassung des Finanzierungsplanes b) die Vergabe der Aufträge an die bau-ausführenden Firmen)

a) die Neufassung des Finanzierungsplan

Der Vorsitzende hält fest, dass seitens des Gemeinderates der Finanzierungsplan mit Gesamtkosten von brutto € 852.000,-- beschlossen wurde.

Zwischenzeitlich hat die Ausschreibung stattgefunden und sind nunmehr die tatsächlich angebotenen Preise bekannt und belaufen sich die Gesamtkosten auf brutto € 1.020.000,--. Diesbezüglich gibt es eine vom Architekten erstellte Liste, wo die detaillierten Kosten aufgeschlüsselt sind und auch eine Begründung der Mehrkosten enthalten ist. Der Schulbaufonds wurde über die Mehrkosten informiert und wurde seitens des Schulbaufonds mitgeteilt, dass die erhöhten Kosten aufgrund der Ausschreibungsergebnisse als in Ordnung befunden und zur Kenntnis genommen werden.

Konkret erhöhen sich die Schulbaufondsmittel von bisher € 585.000,-- um € 120.000,-- auf € 705.000,00.

Der Zuschuss des ordentlichen Haushaltes erhöht sich von bisher € 124.500,-- um € 48.000,-- auf insgesamt € 172.500,--. Die € 48.000,-- sollten mit dem 1. Nachtragsvoranschlag 2016 aus dem Soll-Überschuss des Jahres 2015 bedeckt werden.

Auf die Frage von GR Rudolf Koenig, ob sich durch die gestiegenen Baukosten auch die Kosten für den Architekten erhöhen, verneint dies der Bürgermeister.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan:

FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2014- 2015	2016	2017	2018	2019
		in EURO Beträgen				
Vermögensveräußerungen	-					
Sonderrücklagen (Entnahmen)	-					
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
Landeszuschüsse/-beiträge	-					
Bedarfszuweisungsmittel	142.500	136.300	6.200			-
Zuschüsse Dritter Schulbauf.	705.000		400.000	305.000		
Sonst.Einn.(Erlös Altgerät)	-				-	
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	172.500	124.500	48.000			
Gesamtsummen	1.020.000	260.800	454.200	305.000	-	-

b) die Vergabe der Aufträge an die bauausführenden Firmen

Der Vorsitzende hält fest, dass Architekt DI Gerhard Kopeinig im Zuge der Vorstandssitzung die Angebote im Detail erörtert und eine Liste der ermittelten Bestbieterfirmen erstellt hat. Der Bürgermeister bringt die Liste zur Verlesung. Er teilt mit, dass erfreulicherweise auch heimische Firmen aus der Gemeinde bzw. aus dem Nahbereich als Bestbieter hervorgegangen sind.

Vzbgm. Rudolf Grünanger freut sich über die Vergabe an viele einheimische, lokale Firmen. Er stellt fest, dass der Schulumbau ein sehr qualitätsvolles Projekt wird und hebt auch die Sanierung der bestehenden Klassenräume hervor. Seiner Meinung nach kann man dem Projekt, welches auch zur Belebung der Baukonjunktur beiträgt, bedenkenlos zustimmen.

GV Alfred Buxbaum fragt nach, ob in den bestehenden Klassen Waschbecken vorhanden sind und teilt der Bürgermeister mit, dass die WC-Anlagen in jedem Stockwerk mit Waschbecken ausgestattet sind. In den Klassenräumen selbst gibt es keine Waschbecken.

Auf Nachfrage von GR Dr. Karin Waldher, was mit den alten Schulumöbeln passiert, welche eventuell in Entwicklungsländer transportiert werden könnten, teilt der Bürgermeister mit, dass die bestehenden Möbel in den Klassen verbleiben und weiterhin genutzt werden. Für die neuen Klassen im Dachgeschoß werden Schulumöbel angekauft. Daher gibt es keine auszuscheidenden Altmöbel.

GR Rudolf Koenig stellt fest, dass der Aufzug bis in den Keller geht, was vom Bürgermeister bejaht wird.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auftragsvergabe wie folgt:

Vergabeliste alle Gewerke

DACHGESCHOSSAUSBAU U. SANIERUNG VS TECHELSBERG

ALLE NACHLÄSSE UND SKONTO

BEREITS ABGEZOGEN!

		netto	brutto
Baumeister allgemein	Swietelsky	90.303,62 €	108.364,35 €
Abbruch	Swietelsky	32.871,89 €	39.446,27 €
Aussenanlagen	Swietelsky	15.833,08 €	18.999,69 €
Zimmermeisterarbeiten:	Franz Roth	60.419,69 €	72.503,63 €
Gerüstbau:	Förster	19.398,58 €	23.278,30 €
Fenster:Holz/Alu	Wicknorm	63.053,18 €	75.663,82 €
Dachflächenfenster DFF:	ARTEC	31.797,10 €	38.156,53 €
Dachdecker:	ARTEC	31.880,59 €	38.256,71 €
Bauspenglerarbeiten	ARTEC	25.785,35 €	30.942,43 €
Schlosserarbeiten:	Eiper	43.593,64 €	52.312,37 €
Holzfußböden:	Köchl	18.497,36 €	22.196,83 €
Malerarbeiten:	Freundl	12.200,07 €	14.640,08 €
Fliesenleger:	Petutschnig	9.266,02 €	11.119,23 €
Bautischler Türsysteme innen:	Müller+Walcher	8.148,00 €	9.777,60 €
Fassade Aufzug:	Roth	7.008,09 €	8.409,71 €
Trockenbauarbeiten:	Schuhmacher	51.194,82 €	61.433,79 €
Trockenbauarbeiten Akustik:	Schuhmacher	18.339,09 €	22.006,91 €
Aufzugsanlagen:	Thyssen	30.569,55 €	36.683,46 €
Portalbau:	Selinger Metallbau	44.050,12 €	52.860,14 €
Haustechnik	Pickl	29.448,23 €	35.337,88 €
Haustechnik-Heizkörper Tausch	Pickl	10.795,13 €	12.954,16 €
Elektrotechnik	Kropiunik	48.443,85 €	58.132,62 €
Einrichtung	Fa. Ebhard u.Co.KG	38.330,00 €	45.996,-- €

Punkt 4 der Tagesordnung: (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Der Vorsitzende bringt vor, dass es entsprechend der Folgelastenberechnung der Firma Quantum für die Jahre 2016, 2017 und 2018 erforderlich ist, die Wasserbezugsgebühr jährlich um 2,0% zu erhöhen, um den Wasserhaushalt zukünftig auszugleichen. Weiters teilt er mit, dass in dieser Zeit auch der Bauabschnitt WVA BA 11 in Töschling abgeschlossen sein wird und dann eine neuerliche Folgelastenberechnung erfolgen sollte. Momentan ist es jedoch wichtig, die empfohlene Erhöhung umzusetzen, um den Bürgern später eine große Steigerung zu ersparen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 28. April 2016, Zl.: 4/2/2016-I, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 85/2013, wird verordnet

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Techelsberg am Wörther See wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Abgabengegenstand

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Techelsberg a.WS. ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt

a) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2016 3,40 Euro inkl. Mwst.
und den über 3000 m³ liegenden Wasserbezug ab 01.07.2016 2,83 Euro inkl. Mwst.

b) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2017 3,47 Euro inkl. Mwst.
und den über 3000 m³ liegenden Wasserbezug ab 01.07.2017 2,89 Euro inkl. Mwst.

c) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2018 3,54 Euro inkl. Mwst.
und den über 3000 m³ liegenden Wasserbezug ab 01.07.2018 2,95 Euro inkl. Mwst.

(4) Die Mindestabnahmemenge für jedes an die Versorgungsanlage angeschlossene Grundstück oder Bauwerk beträgt pro Jahr 100 Kubikmeter.

(5) Entsprechend dem § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr. 194/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2015 sind bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt wird, die Wasserbezugsgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass die Anzahl der Quadratmeter je Geschossfläche unter Zugrundelegung des bewilligten Bauplanes oder des Naturaufmasses mit dem Gebührensatz vervielfacht wird.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

(3) Der Grundeigentümer haftet neben dem Bestandnehmer und der Bauherr neben dem Bauführer für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist am 01. August eines jeden Jahres mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Am Ende jeden Quartals sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabenfestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 30. Juni 2010, Zl.: 74/3/2010-I, zuletzt in der Fassung der Verordnung vom 27.06.2013, Zl.: 74/4/2010-13-I, außer Kraft.

Punkt 5 der Tagesordnung: (Sanierung der Wasserversorgungsanlage in Töschling/Saag WVA BA 11)

Seitens des Amtsleiters wird festgehalten, dass die Finanzierung der Sanierung der Wasserversorgungsanlage WVA BA 11 auf drei Säulen basiert, nämlich die Aufnahme eines Bankdarlehens, die Aufnahme eines Darlehens beim Kärntner Wasserwirtschaftsfonds und den Abschluss eines Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

a) Die Auftragsvergabe für die Aufnahme eines Bankdarlehns

Der Amtsleiter bringt vor, dass entsprechend dem Finanzierungsplan ein Bankdarlehen mit einem Betrag in Höhe von € 2.448.400,00 ausgeschrieben wurde. Es wird voraussichtlich jedoch so sein, dass das Darlehen nicht zur Gänze ausgeschöpft werden wird, weil die Baukosten entsprechend den vorliegenden Angeboten günstiger sind. Der Rahmen soll trotzdem in der Höhe des Gesamtbetrages laut Finanzierungsplan bleiben. Seitens der Firma Quantum sind acht Banken zur Angebotslegung eingeladen worden, wobei nur die Kärntner Sparkasse dem nachgekommen ist. Somit hat die Firma Quantum einen Vergabevorschlag erstellt und lautet der Vorschlag A auf die Vergabe an die Kärntner Sparkasse mit einer 100%-igen variablen Zinsgestaltung während der Bau- und Darlehensphase mit einem Aufschlag von 0,95% Punkten auf den 6-Monats-EURIBOR, wobei als Mindestzinssatz immer

die 0,95% eingehoben werden. Er hält noch abschließend dazu fest, dass dieser Aufschlag marktüblich ist.

GR Rudolf Koenig findet das Angebot nicht schlecht, aber er fragt sich, ob eine Angebotslegung für die Auftragsvergabe reicht. Für ihn ist es darüber hinaus bedenklich, dass nur eine Bank ein Angebot abgibt. Daraufhin führt der Amtsleiter aus, dass zur Angebotslegung mehrere Anbieter eingeladen werden müssen und ein eingelangtes Angebot ausreicht.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Darlehensaufnahme in Höhe von € 2.448.400,00 bei der Kärntner Sparkasse entsprechend dem Angebot vom 29.03.2016 und dem Vorschlag A Bau- und Darlehensphase: 100% variabel mit Aufschlag von 0,95% Punkte auf den 6-Monats-EURIBOR, wobei als Mindestzinssatz 0,95% verrechnet werden.

b) Die Annahmeerklärung betreffend die Aufnahme eines Darlehens beim Kärntner Wasserwirtschaftsfonds

Der Amtsleiter hält fest, dass an den Kärntner Wasserwirtschaftsfonds der Antrag bezüglich eines Darlehens gestellt worden ist und wurde ein rückzahlbares Darlehen in Höhe von € 371.250,00, somit 12,5% der förderfähigen Herstellungskosten, gewährt. Dieses Darlehen wird bis zur vollständigen Rückzahlung mit 1% verzinst. Innerhalb der ersten 25 Jahre erfolgt keine Rückzahlung. Die jährlichen Zinsen von 1% fallen trotzdem an. Danach muss das Darlehen innerhalb von 10 Jahren plus der angefallenen und laufenden Zinsen zurückgezahlt werden. Zur Annahme dieses Fondsdarlehens ist die Annahmeerklärung zu beschließen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Annahmeerklärung:

zu Zahl: 8-SWW-230/5/2016

Betr.: WVA Techelsberg, BA 11
Fondsförderung

Die Annahme dieses Fondsdarlehens und die Anerkennung der damit verbundenen Bedingungen ist in den hiefür zuständigen Gremien des jeweiligen Förderungsnehmers (Gemeinderat, Verbandssitzung, Genossenschaftsvollversammlung, Gesellschafterausschuss, Vorstand, etc.) zu beschließen und die Annahmeerklärung entsprechend rechtsverbindlich zu unterfertigen.

Annahmeerklärung

Die Anerkennung oben angeführter Förderungsbedingungen zur Gewährung eines Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in der vorläufigen Höhe von € 371.250,00 wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.04.2016 beschlossen.

c) Die Annahmeerklärung betreffend den Abschluss des Förderungsvertrages B501966 mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Der Amtsleiter erklärt, dass es sich dabei um einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 25% der derzeitigen Baukosten handelt. Laut dem Finanzierungsplan sind das € 742.500,00. Bei den letzten Bauabschnitten gab es auch Finanzierungszuschüsse, jedoch hat sich der Prozentsatz gemäß den neuen Förderrichtlinien verbessert bzw. erhöht. Zur Annahme dieses Förderungsvertrages ist der Abschluss einer Annahmeerklärung erforderlich und zu beschließen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Gemeinde Techelsberg am Wörther See**, GKZ 20435, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 11.04.2016, Antragsnummer **B501966**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 11 Techelsberg.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	
• Eigenmittel	Euro	161.000,--
• Landesmittel	Euro	371.250,--
• Bundesmittel	Euro	
• Restfinanzierung	Euro	2.437.750,--
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	2.970.000,--

Punkt 6 der Tagesordnung: (Vermessung im Bereich Forstseestraße/Martinschitz)

Bürgermeister Johann Koban erläutert den Vermessungsbereich und teilt mit, dass der Gemeinde 42m² in das öffentliche Gut übertragen werden und 1m² seitens der Gemeinde abgetreten wird.

Auf Anfrage von GR Rudolf Koenig gibt der Bürgermeister bekannt, dass die Kosten der Vermessung im Bereich der Straße, was die Gemeinde betrifft, von der Gemeinde getragen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde des DI Georg Worsche, 9500 Villach, GZ: 4845/15V gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie die diesbezügliche

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 28.04.2016, Zahl: 31/1/2016-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw.**

Auflassung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl.Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Georg Worsche, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Robert-Musil-Straße 12, 9500 Villach, GZ: 4845/15V, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72185 Tibitsch, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 62, KG 72185 Tibitsch, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut

Das in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Georg Worsche, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Robert-Musil-Straße 12, 9500 Villach, GZ: 4845/15V, für die Auflassung bestimmte Trennstück „4“, im Ausmaß von 1 m², wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 298, KG 72185 Tibitsch, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Punkt 7 der Tagesordnung: (Antrag der Bürgerliste Techelsberg vom 14.03.2016: Ausbau von Gehwegen in der Gemeinde)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass seitens der SPÖ-GR-Fraktion ein Abänderungsantrag eingebracht wurde und bringt er diesen wie folgt vor:

Abänderungsantrag der SPÖ-GR-Fraktion Techelsberg:

Für die Sicherheit unserer BürgerInnen ist es erforderlich, einen Ausbau von Gehwegen in unserer Gemeinde vorzunehmen. Nur so kann künftig mehr Sicherheit für unsere Schulkinder und Fußgänger gewährleistet werden. Aus diesem Grund möchten wir mit dem vorliegenden Antrag um einen Ausbau der Gehwege im Zuge der Straßensanierungen ansuchen, um den Ausbau von durchgängigen Gehwegen in unserer Gemeinde schrittweise zu ermöglichen.

Anschließend bringt der Bürgermeister den Antrag der BLT-GR-Fraktion von der Gemeinderatssitzung am 22.03.2016 nochmals zur Vorlesung.

GR Ing. Günther Vogler erklärt, dass der Antrag der BLT-GR-Fraktion auf Grund eines abgelehnten Antrages der SPÖ-GR-Fraktion gestellt wurde. Damals ging es um den Gehwegausbau Richtung St. Bartlmä und Ebenfeld und wurde dieser Antrag abgelehnt, weil die finanziellen Mittel nicht vorhanden waren. Im Antrag der BLT-GR-Fraktion spricht man sich nun einerseits für die Stückelung der Gehwegerrichtung aus, wobei als erstes darauf geachtet werden soll, wo es gefährlich ist und wo die Schwerpunkte liegen. Andererseits stellt

sich auch die Frage, ob es überhaupt erforderlich ist, Grundstücke zu kaufen oder ob es die Möglichkeit gibt, die betreffenden Grundstücke zu pachten. Er hält fest, dass der Antrag auf Alternativen zum Gehweg abzielt, indem seitens der Gemeinde auch über einen Wanderweg, der gleichzeitig als Gehweg genutzt werden kann, und dergleichen nachgedacht wird.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Abänderungsantrag der SPÖ-GR-Fraktion auf all diese Dinge grundsätzlich abzielt. Im Zuge des Straßenausbaus soll, sofern dort eine Gehwegerrichtung einen Sinn macht, darauf Bedacht genommen werden.

GV Alfred Buxbaum teilt mit, dass der Abänderungsantrag der SPÖ-GR-Fraktion deshalb gestellt wurde, weil der Antrag der BLT-GR-Fraktion viele Details enthält, welche hohe Kosten z.B. in Form von Planungen verursachen. Er ersucht den Gemeinderat dem Abänderungsantrag zuzustimmen. Im Zuge von Straßensanierungen soll eine Gehwegplanung samt Errichtung vorgenommen werden. Sollten die finanziellen Mittel vorhanden sein, könnte auch ohne Straßensanierung eine Gehwegerrichtung erfolgen.

GR Rudolf Koenig möchte wissen, ob laut Abänderungsantrag die Gehwege nach Möglichkeit oder fix mit der Sanierung der Straßen errichtet werden sollen.

Der Bürgermeister hält fest, dass entsprechend der Formulierung des Antrages im Zuge der Straßensanierungen eine Gehwegerrichtung erfolgen soll.

GV Alfred Buxbaum erklärt ergänzend, dass natürlich nur dort eine Gehwegerrichtung stattfinden soll, wo eine solche auch notwendig ist.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den Abänderungsantrag der SPÖ-GR-Fraktion abstimmen und wird dieser Antrag vom Gemeinderat mit Mehrheit (für den Antrag: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Hildegard Tschultz BEd., GR Stefan Posratschnig, GR Silke Goritschnig, GR Ing. Josef Weiss, GR Thomas Kogler, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Stefan Petutschnig, GV Alfred Buxbaum, GR Sabine Bauer, GR Siegfried Kollmann, GR Nadia Reiter BA; gegen den Antrag: GR Ing. Günther Vogler, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig) angenommen.

GR Rudolf Koenig begründet seine Gegenstimme damit, dass im Sinne des Abänderungsantrages im Zuge einer Sanierung auf alle Fälle ein Gehweg errichtet werden soll, ob dieser notwendig ist oder nicht.

Punkt 8 der Tagesordnung: (Antrag der Bürgerliste Techelsberg vom 14.03.2016: Internet & Co. für Alt & Jung)

Der Vorsitzende teilt mit, dass er selbst Obmann des Seniorenbundes ist und an ihm noch nie herangetragen wurde, dass irgendjemand Bedarf an Internet etc. hätte. Diejenigen, die sich dafür interessieren, machen dies ohnehin von zu Hause aus oder nehmen Angebote von Hochschulen oder anderen Anbietern wahr. Der Gemeindevorstand hat diesen Antrag einstimmig abgelehnt.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der BLT-GR-Fraktion abstimmen und wird dieser Antrag vom Gemeinderat mit Mehrheit (für den Antrag: GR Ing. Günther Vogler, GR Dr. Karin Waldher; gegen den Antrag: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Hildegard Tschultz BEd., GR Stefan Posratschnig, GR Silke Goritschnig, GR Ing. Josef Weiss, GR Thomas Kogler, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Stefan Petutschnig, GV Alfred Buxbaum, GR Sabine Bauer, GR Siegfried Kollmann, GR Nadia Reiter BA, GR Rudolf Koenig) abgelehnt.

Punkt 9 der Tagesordnung: (Antrag der Bürgerliste Techelsberg vom 14.03.2016: Neuplanung der Kreuzung „Forstseestraße“-B83)

Der Bürgermeister hält fest, dass seitens der Gemeinde der Antrag sowohl der ÖBB als auch dem Land Kärnten übermittelt wurde. Von beiden Seiten wurde ausgeführt, dass in diesem Bereich alles normgerecht der RVS und StVO gebaut und abgenommen wurde. Ebenso wurde im Zuge des Umbaus der Unterführung auf alle RVS-Richtlinien Bedacht genommen. Der Gemeinde steht es aber immer offen, auf eigene Kosten diesen Bereich umzubauen. Ergänzend teilt er mit, dass von seiner Seite aus schon an die Bezirkshauptmannschaft ein Antrag gestellt wurde, die 50 km/h-Tafel vor die Auffahrt zur Forstseestraße zu verlegen.

GV Alfred Buxbaum findet, dass die Ausfahrt in Richtung Pörtschach eigentlich passt. Er hat aber schon gehört, dass wenn auf der Seite der Fabrik das Park- und Halteverbot nicht eingehalten wird, die Ausfahrt relativ unübersichtlich ist. In Richtung Velden darf man als PKW zwar abbiegen, aber ist der Vorgang sehr heikel. Leider sind in der Vergangenheit Fehler passiert, aber wenn laut den Richtlinien alles für in Ordnung befunden und abgenommen worden ist, kann man nichts machen.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der BLT-GR-Fraktion abstimmen und wird dieser Antrag vom Gemeinderat mit Mehrheit (für den Antrag: GR Ing. Günther Vogler, GR Dr. Karin Waldher; gegen den Antrag: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Hildegard Tschultz BEd., GR Stefan Posratschnig, GR Silke Goritschnig, GR Ing. Josef Weiss, GR Thomas Kogler, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Stefan Petutschnig, GV Alfred Buxbaum, GR Sabine Bauer, GR Siegfried Kollmann, GR Nadia Reiter BA, GR Rudolf Koenig) abgelehnt.

Punkt 10 der Tagesordnung: (Bericht des Bürgermeisters)

Einstellung Verfahren

Der Bürgermeister teilt mit, dass nach eineinhalb Jahren die Ermittlungen bezüglich des Sportplatzzubaus und der Bebauungsverpflichtungen gegen ihn eingestellt worden sind.

Danke an die Feuerwehren

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Feuerwehren Techelsberg und Töschling für die im Zuge der starken Schneefälle geleisteten Einsätze.

Infopoint:

Im Bereich der Feuerwehr Techelsberg wird ein Infopoint errichtet. Der Vorteil ist, dass die Bevölkerung dort sofort über Internet verbunden ist und wichtige Daten bezüglich Ärztendienst etc. abrufen kann. Man erhält nicht nur Informationen über die eigene Gemeinde, sondern auch über die Nachbargemeinden.

Gemeindelandkarte:

Auf der Homepage der Gemeinde ist eine neue Gemeindelandkarte zu finden, mit der man schneller Hausnummern und Betriebe findet.

GR Stefan Petutschnig teilt abschließend mit, dass er sein heutiges Sitzungsgeld den Feuerwehren spenden wird und regt an, dass andere Gemeinderatsmitglieder auch darüber nachdenken sollten.

.....

Anschließend bringt der Bürgermeister vor, dass nachstehende selbständige Anträge eingelangt sind:

Selbständiger Antrag der SPÖ-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 (1) KGO bringen angeführte Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

„Neuberechnung der Folgeberechnung der Firma Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH“

Sehr geehrter Gemeinderat!

Auf Grund der sich ändernden Ausgangsdaten der Folgelastenberechnung der Firma Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH für das Wasserversorgungsprojekt der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, die unter anderem auch auf die Sanierung des letzten Bauabschnittes WVA BA 11 zurückzuführen ist, beantragen wir mit erfolgter Sanierung (welche voraussichtlich im Jahr 2018 abgeschlossen sein wird) eine Neuberechnung durchzuführen. Im Rahmen der neuen Folgelastenberechnung soll auch wieder eine Neuberechnung der Benützungsgebühren erfolgen, die auch eine Empfehlung für den jährlichen Erhöhungssatz der Benützungsgebühren enthält. Die Neuberechnung der Benützungsgebühren sowie die enthaltene Empfehlung sollen als Grundlage dazu dienen, eine Reduktion des jährlichen Erhöhungssatzes zu ermöglichen.

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbständiger Antrag der SPÖ-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 (1) KGO bringen angeführte Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

„Resolution: TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde“

Sehr geehrter Gemeinderat!

Mit vorliegendem Antrag bitten wir um Beschluss der folgenden Resolution:

Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See erklärt sich zur "TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde".

Mit der Erklärung zur TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde werden folgende Forderungen an die Bundesregierung, an die Abgeordneten des Nationalrates und an das europäische Parlament verbunden:

- kein Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen, welche die Gemeindeautonomie bei der Sicherstellung der öffentlichen Dienstleistungen untergraben oder ihre Rechte auf Regulierung einschränken
- kein Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen, die Instrumente des Investitionsschutzes enthalten
- Aussetzen der TTIP & TiSA-Verhandlungen, solange die verhandlungsrelevanten Dokumente nicht offengelegt sind und es keinen demokratischen Prozess gibt
- Ablehnen des CETA-Abkommens durch die österreichische Regierung bzw. die Abgeordneten des Nationalrates bzw. die österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament
- die Offenlegung der Verhandlungsunterlagen aller derzeit verhandelten Abkommen, insbesondere von TTIP, CETA und TiSA für BürgerInnen und ParlamentarierInnen
- die begleitende öffentliche Auseinandersetzung mit den Verhandlungsinhalten während der gesamten Verhandlungsdauer im österreichischen und Europäischen Parlament unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen

Begründung:

Im Rahmen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) sowie der CETA- und TiSA-Abkommen verhandelt die EU-Kommission im Auftrag der Mitgliedsländer weitere Deregulierungsmaßnahmen und –schritte, die alle Lebensbereiche betreffen. Teilbereiche davon sind der Dienstleistungssektor und die öffentliche Auftragsvergabe. Laut dem durchgesickerten Verhandlungsmandat für TTIP und den durchgesickerten

Verhandlungsdokumenten für CETA und TiSA ist das Ziel dieser Abkommen, bestehende Liberalisierungen des Dienstleistungsbereichs über diese Abkommen festzuschreiben.

Alle öffentlichen Dienstleistungen, die für den sozialen Zusammenhalt wichtig sind und zu denen alle BürgerInnen freien Zugang haben müssen, sind von diesen Abkommen betroffen: Gesundheit, Bildung, Energieversorgung, Wasser, Transporte, öffentlicher Verkehr, Post, Telekommunikation, Kultur und Freizeit, Abfallwirtschaft, Alterspflege usw.

Lediglich jene Bereiche, die explizit in Form eines Negativistenansatzes ausgenommen werden, fallen nicht darunter.

Darüber hinaus sollen Konzerne, die in einer der Regionen bzw. Länder, die TTIP, CETA und TiSA verhandeln, eine Niederlassung haben, in Zukunft bei der Ausschreibung von öffentlichen Verträgen mitbieten können.

Freihandelsabkommen – so auch diese – sind für alle Gebietskörperschaften, also vom Bund über die Bundesländer bis zu den Gemeinden gültig; sie sind für alle Gebietskörperschaften verpflichtend. Bundesländer und Gemeinden sind also direkt betroffen. TTIP, CETA und TiSA stellen das Subsidiaritätsprinzip in Frage, indem sie namentlich die Möglichkeit der lokalen Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen einschränken im Dienstleistungsbereich eine eigenständige Politik zu betreiben. Die zwingende Gleichbehandlung von lokalen und ausländischen Anbietern (Prinzip der "Inländerbehandlung") macht Regionalpolitik oder die Förderung von Nahversorgung unmöglich.

Im Rahmen von TTIP und CETA sollen Konzerne auch Klagerechte gegenüber Staaten zugesprochen werden – der sogenannte Investitionsschutz. Solche Klagen sollen von privaten Schiedsgerichten entschieden werden, die der Öffentlichkeit - wenn überhaupt - nur beschränkt zugänglich sind und für die es keine Berufungsmöglichkeiten gibt. Damit können diese Konzerne in Zukunft Staaten (und indirekt Gemeinden) auf entgangenen Gewinn oder zu hohe Umweltauflagen klagen. Dies kann auch Gemeinden treffen. So hat Vattenfall 2009 Deutschland wegen zu hoher Umweltauflagen für das Kohlekraftwerk Moorburg in Hamburg geklagt.

Erstmalig wird im TTIP-Abkommen ein regulatorischer Rat verhandelt, der dieses Abkommen zu einem „lebenden Abkommen“ machen soll. Dieser Rat soll von Vertretern der Europäischen Kommission und der US-Regierung beschickt werden. Nach Abschluss der Verhandlungen sollen bestehende und zukünftige Gesetze, Vorschriften und Standards zum Schutz von Leben und Gesundheit, zum Umwelt- und KonsumentInnenschutz insbesondere auch für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten darauf überprüft werden, ob sie ein unnötiges Handelshemmnis zwischen den betreffenden Ländern darstellen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Harmonisierung gesetzt werden. Ausgewählte Stakeholder (vor allem Konzerne) sollen in die Arbeit des regulatorischen Rates eingebunden werden.

Egal, welche Handels- und Investitionsabkommen verhandelt werden – ein grundlegendes Problem ist immer die fehlende Offenlegung von Verhandlungsdokumenten. Alle Verhandlungsdokumente sind geheim, weder die Position der Europäischen Kommission noch jene der verhandelnden Länder USA und Kanada sind bekannt. Noch gravierender ist das diesen Verhandlungen eigene Demokratiedefizit. Dadurch, dass die Verhandlungen streng geheim und abgeschirmt von der Öffentlichkeit stattfinden, wird ein demokratischer Meinungsbildungsprozess unterbunden. Dies unterminiert die Grundpfeiler der Demokratie und muss deshalb grundsätzlich geändert werden. Verschiedene Gemeinden in Europa haben bereits Maßnahmen gegen TTIP, CETA und TiSA ergriffen und ähnlich lautende Resolutionen unterschrieben.

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister um 19.20 Uhr die Sitzung.

Die Niederschriftsprüfer:

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



